

## Beilage V. a.

Verordnung vom 19. November 1763.

(Jur. Edlische Edikten: Sammlung von 1773. 2. Band  
9. Abschnitt. 4. Abth. 514. Stück. Seite 406.)

### DXIV.

Verordnung wegen Abführung der aufgeschwollenen Pächten und Erbzinßen.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friedrich Erzbi-  
schof zu Köln etc. Nachdemalen Wir auf jüngst vorge-  
weserem Landtag Unseres Herzogthums Westphalen von  
treu gehorsamsten Mitstand von Städten unterthänigst  
belanget worden, es auch an und für sich selbst Recht  
und Billigkeit erfoderen, eine gewisse Verordnung ergehen zu lassen, wie  
es mit denen währenddem landverderblichen Krieg ohnabgeführt geblie-  
benen Pächten und Erbzinßen zu halten seye, so haben Wir aus  
Lands: Fürst: väterlicher Vorsorge zum Besten Unserer getreuen Un-  
terthanen hierunter nachfolgendes zu verordnen gnädigst für gut be-  
funden; und zwarn so lassen Wir

1mo. auf den Fall, daß entweder vor oder währenddem Krieg  
zwischen beiden Theilen über die Kriegs- und andere ganz ungewöhn-  
liche Unglücksfälle eine ausdrückliche Verabredung geschehen, es auch bei  
demjenigen, was zwischen ihnen also vereinbaret worden, lediglich be-  
wenden, insofern aber.

2do. zwischen denen *Conrahenten* hierunter nichts gewisses ab-  
gemacht, so wollen Wir, daß zwischen denen Erbzinß: sodann Mieths-  
leuten und Pächtern ein gemessener Unterscheid gemacht werde; also  
zwar und berigestalten, daß, wan

3to. ein Erbzinßmann oder *Colonus* nur eine geringe bloße  
*Recognition*, als wenig Geld, Hüner, Eier, oder dergleichen von sei-  
nem unterhabendem Gut, oder Hof abzugeben hat, alsdann auch der-  
selb nicht des mindesten Nachlasses sich zu erfreuen haben solle, als  
viel aber

4to. Die Miethsleute oder *Conductores simplices* betrifft, wel-  
che etwa auf sechs oder wenigere Jahre ein Gut gepachtet, so wollen  
Wir, daß, wann dieselbe innerhalb der Zeit, binnen welcher sie die  
gepachtete Güter ruhig hätten benützen, und dagegen den versproche-  
nen Pacht abführen sollen, an denen Früchten, es mögen solche an-  
noch ohnabgeschnittener oder ohnabgemäheteter auf dem Feld gestanden  
haben, oder schon eingescheuert, und wirklich ausgedroschen gewesen  
seyn, durch die *Fouragierung* und Erpressung einen solchen unerträg-  
lichen Verlust ohne ihr Verschulden, und etwaige Nachlässigkeit (als  
wofür sonst ein jeder ohnehin für sich zu haften hat) erlitten hät-  
ten, daß sie die versprochene Pacht ohne ihren beträchtlichen Schaden  
nicht abführen könnten, ihnen daran ein billiger *proportionirlicher*

Erlaß geschehen solle, also daß, wann von Feldern oder Wiesen nichts  
ingescheuert, oder aber auch die *Fouragierung* in denen Scheuren ber-  
gestalten vorgenommen worden, daß ihnen nichts übrig geblieben, als-  
dann auch die ganze Pacht, und also nach *Proportion*, daß der Scha-  
den sich zu zwei Drittel der Halbscheid einem Drittel, oder aber einem  
viertem Theil betragen, zwei Drittel, die Halbscheid, ein dritter oder  
vierter Theil betragen, zwei Drittel, die Halbscheid, ein dritter oder  
vierter Theil an der Pacht nachzulassen sei; wann aber der Schaden  
sich zu einem geraden vierten Theil nicht betragen, so solle dem Päch-  
ter darum eben so wenig, als wegen des außer dem sonst billig ge-  
hofften, und ihm entgangenen Nutzens oder Vortheils einige Vergüt-  
ung mit in Rechnung zu bringen nicht befugt, sondern den erlittenen  
Schaden selbst zu tragen verbunden seyn; Was nun

5to. von der in denen Scheuren geschehenen *Fouragierung* ver-  
ordnet worden, solches verkehret sich auf den Fall allein, wann dieselbe  
vor Martine, oder dem in Pachtcontract ausgedrucktem, oder sonst  
jeden Orts üblichen Pachttermin vor sich gegangen, und zwar ohne  
Unterschied, ob die Pacht in reinen Früchten, oder aber nicht in Früch-  
ten, sondern mit haarem Geld abgetragen werde, dafern aber die  
*Fouragierung* in Scheuren nach solchem Termin geschehen, soll der  
Pächter keinen Nachlaß zu foderen berechtigt seyn, es Erbpächten u.  
müßte sich dann derselb durch erhebliche, und in Rechten *Colonias per-*  
*petuae*. gegründete Ursachen von der *Mora* entschuldigen kön-  
nen; die Erbpächtere oder *Coloniam perpetuam* belanget, so solle

6to. der Erbpächter in Betracht seines vorhin gehalten und fer-  
ner anhoffenden Nutzens, wann er schon nichts eingescheuert, oder aber  
in der Scheuren alles verloren, dennoch einen vierten Theil, wan der  
Verlust sich auf zwei Drittel betraget, die Halbscheid, und wan der  
Schaden auf die Halbscheid nur hinausgehet, drei vierte Theil des  
Pachts zu entrichten schuldig, und wan der Schaden geringer seyn  
sollte, eine Erlassung zu gestanen nicht befugt seyn; und um

7mo. ausfündig zu machen, ob der Schaden völlig, oder sich nur  
zur Halbscheid, oder andern abbesagten Theilen betrage, so soll der  
Pächter gehalten seyn, allinge *Parcelles* des Guts mit demjenigen,  
was *fouragiret*, und nicht *fouragiret*, zu *specificiren*, fort den ihm  
zugestohenen Schaden durch gerichtliche *Protocolle*, oder andere hin-  
längliche Beweisstücke glaublich darzuthuen, also daß keiner hierunter  
zum Abd, es sey dan ein halber Beweis geführet, zuzulassen seyn.

8vo. Wann ein Pächter oder *Colonus* wegen Abgang mitgenom-  
mener, oder in Kriegsdiensten gefallener und ganz unbrauchbar ge-  
machter Pferde und Ochsen, oder auch wegen nicht gehabtem Saat-  
Korn seine Aecker nicht zu stellen können, so hat der oben S. 4. u. 6.  
festgesetzter Nachlaß ebenfalls statt, wann nur hierunter dem Pächter

ren, oder *Colono* nichts zur Schulb oder Last gelegt werden kann, was nun

999, vorherörter Maassen bei ganzen Pachtgütern verordnet werden, ein solches findet nach seiner Art auch bei einzelnen Grundstücken, Aedern und Wiesen statt, also daß es in Ansehung des erlittenen Schadens, und desfalls gebührenden Nachlasses auf gleiche Weise zu halten seye. Und gleichwie übrigen

1000. allen zweifelhaften Fällen, und ohnmöglich in gesame voranzusehenden Umständen nach keine gewisse Maass gegeben werden kann, so halten Wir Uns wegen deren hierin nicht begriffenen Fällen nicht allein anderweite Verordnung bevr., sondern es ist auch Unsere gnädigt und ernstliche Willensmeinung hiemit, daß all- und jede Gerichte bei denen sich etwa hierüber erregenden Streitigkeiten die Güte nicht außer Acht lassen, sondern vielmehr in *quacunq;uue judiciil parte* durch alle dienliche Mittel und Wege, auch schiedliche Erinnerungen beide Theile in Güte auseinander zu setzen, mithin alle weilkäuffige, und kostbare Rechtsfertigungen zu verhüten, äußerst beflissen seyn sollen, nachdem auch

1000. annoch zu hoffen stehet, daß dem Land wegen geschetzten Lieferungen, und erlittenen *Fouragierungen* einige Vergütung angeblich, so halten Wir auch Uns nach Maassgab einer solcher ersolgender Vergütung diese Unsere bereits erlassene Verordnung zu mindern, und zu ändern ausdrücklich bevor.

Befehlen solchermnach Unseren Landesherrn und Räthen in Westphalen, Drösten, Unterherren, Richtern und Vogren, wie auch Bürgermeister und Rath in denen Städten und Freieiten, fort Scheffen und Vorsteheren aufm Land hiemit gnädigt, gegenwärtige Unsere Verordnung auf denen Canzlen, auch sonst gewöhnlicher Arten und Maassen publiciren, und *respective affigiren*, so dann deren gehorsamste Vollziehung, mit allem Fleiß, Ernst und Eifer ihnen bestens angelegen seyn zu lassen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 19ten November 1763.

Maximilian Friedrich Churfürst.

Vt. C. O. Freiherr von Gymnich.

(L. S.)

J. W. J. Keiffen,

## Beilage V. b.

Verordnung vom 9ten Mai 1766.

(Churbölmische Edikten: Sammlung von 1772. 1. Band.  
2. Abth. 1. Abth. 30. Stük. Seite 85.)

Von Gottes Gnaden Maximilian Friedrich Erzbischof zu Coln u. Nachdemmalen Uns die beglaubte Anzeig geschehen, daß verschiedene Gutsherrn Unseres Herzogthums Westphalen sich durch den Eigennuß so weit verzeihen lassen, daß selbige die Gründe von denen Höfen wegnehmen, und selbige stükweis zum höchsten auspachten, dadurch aber veranlassen, daß die Schaz: *Receptores* irre gemacht, und die Registreren in Unordnung gebracht, die Hefe selbst aber ganz verwüster werden; als befehlen Wir zu Vorbeugung dieses dem gemeinen Landesbesten so schädlichen Unwesens hiemit gnädigt, diejenige Gutsherrn, sie seyen geist: ablich oder bürgerlichen Stands, welche solcher Gestalt die Gründe, es sei völlig oder auch nur zum Theil von denen Höfen wegnehmen, und *Parcelenweis* auspachten, für das ganze auf dem Hof haftende Schaz: *Quantum, tam pro praeterito, quam suuro* angesehen, und ohne einige Rücksicht von denen B: ämtern darauf *exequirt* werden sollen. Wir wollen zugleich mehrbesagten Gutsherrn nachdrucksamst eingebunden haben, die etwa auf solche unerlaubte Art verpliffene Höfe inner Jahreszeit nach Verkündigung dieses, zu *consolidiren*, und mit tüchtigen und frommen *Colonis* zu besetzen, und damit die Erhebung deren Schazungen auf alle rechtliche Weise erleichtert werde, so sollen obgedachte Gutsherrn nicht besugt seyn, ihre jährliche Pächte bezutreiben, als lang denen Höfen ein Schazrückstand zu Last stehet; sollten aber dieselbe solchane Pächte *exequirt*, oder von denen *Colonis* geliefert empfangen haben, so sollen dieselbe für das darauf haftende Schaz: *Quantum*, mit Vorbehalt jedoch des Rückgriffs gegen den *Colonen* haften, und dafür *exequirt* werden. Befehlen solchermnach Unseren geist: und weltlichen Ober: und Unter: auch unterherrlichen Gerichten Herzogthums Westphalen, auch jedermann gnädigt, dieser Unser gnädigster Verordnung *in judicando*, und sonst sich gehorsamst zu fügen und dawider Niemand zu beschweren. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 9. Mai 1766.

Maximilian Friedrich Churfürst.

Vt. C. O. Freiherr von Gymnich.

(L. S.)

J. W. J. Keiffen

XXX.  
Die Gutsherrn, so einige Stük vom Gut absondert, sollen für das ganze Schazung Quantum haften, das verpliffene wiederumb bestritten, und als lana ein Schazung: Rückstand vorbanden keine Pächte eintreiben.